

# Schutzkonzept der Kirchengemeinde Hambergen

So schützen wir vor sexualisierter Gewalt und  
anderen Formen von Gewalt

Stand Dezember 2025

Version 1.0

## Impressum

Ev.-luth. St. Cosmae- & Damiani- Kirchengemeinde  
Bahnhofstraße 2, 27729 Hambergen  
kg.hambergen@evlka.de  
0479395000

## Verantwortlich

Der Kirchenvorstand

Erarbeitung durch die AG Schutzkonzept | Oktober bis Dezember 2025

Beschluss Kirchenvorstand 11. Dezember 2025 |

## Inhaltsübersicht

1. Vorwort / Grundverständnis .....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2. Erklärung wichtiger Begriffe .....	4
2. Schutzkonzepte zur Prävention in unserer Kirchengemeinde .....	5
2.1. Risiken- und Ressourcenenalyse.....	5
2.2. Unser Verhaltenskodex .....	5
2.3. Selbstverpflichtung & Vorlage von Führungszeugnissen .....	6
2.4. Fortbildungen .....	6
3. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen .....	8
4. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen .....	9
5. Aufarbeitung .....	11
6. Rehabilitation:.....	11
7. Öffentlichkeitsarbeit .....	1
8. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.....	1
9. Anhang.....	2
9.1. Verhaltenskodex & Selbstverpflichtung für beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde Hambergen.....	2
9.2. Leitfaden und Hinweise zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenenalyse.....	4
9.3. Dokumentation der Ergebnisse .....	4
9.4. Dokumentationsbogen in einem Verdachtsfall für sexualisierte Gewalt .....	4

## 1. Vorwort / Grundverständnis

*Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht!*

*Denn ich bin mit dir, und niemand soll dich angreifen,*

*dir Böses zu tun. (Apg. 18,9-10)*

Jeder Mensch ist ein von Gott geliebtes Geschöpf und in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage unserer Begegnungen und Beziehungen. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss und bedarf einer besonderen Verantwortung. Alle Menschen, die unsere Kirchengemeinde aufsuchen, unsere Ehrenamtlichen und unsere Mitarbeitenden sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt sein.

Wir wollen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisieren. Dieses Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde soll helfen, dass die konkreten Regelungen gelebte Praxis im Kirchenkreis und den zugehörigen Kirchengemeinden und Einrichtungen werden. Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch Gewalterfahrung und Missbrauch verletzt und geschädigt werden. Dabei leiten uns die Grundprinzipien „keine Toleranz gegenüber den Taten“, „Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote“ und „Transparenz bei der Aufarbeitung“.

Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner:innen benannt zu haben. So sollen Hinweise in Verdachtsfällen ohne Scheu und Angst nachgegangen werden und Opfer sich in ihrer Situation getragen und geschützt wissen.

Die Kirchengemeinden Hambergen und Wallhöfen bilden zusammen eine Region. Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Wallhöfen ist hier zu finden:

<https://www.kirche-wallhoeften.de/-ber-uns/Schutzkonzept-Prvention-sexualisierte-Gewalt>

Für den gesamten Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck gilt ab 2026 das Schutzkonzept sexualisierte Gewalt für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck. Dieses Konzept ist damit auch Teil des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde Hambergen.

## 1.1. Rechtliche Grundlagen

Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung werden im Strafgesetzbuch geregelt.

Für die Schutzkonzepte sind insbesondere folgende Paragrafen relevant:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB),
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB),
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB),
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB),
- sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB),
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB),
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB),
- Besitz & Verbreitung pornografischer Inhalte (§184 StGB),
- sexuelle Belästigung (§184i StGB),
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§184k) StGB,
- Beleidigung (§185 StGB).

Darüber hinaus ist die ev. Kirche nach §75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Das Gesetz benennt deutlich die Verantwortung der freien Träger und beschreibt die Wahrung des Kindeswohls als eine Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern. Handlungsleitend ist demnach das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen (§8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“). Dies gilt nicht nur für die Abläufe und Verhaltensabsprachen, nach denen Veranstaltungen und Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden, sondern auch für Beobachtungen, die im Zusammensein mit den Kindern und Jugendlichen gemacht werden.

Jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist den Vorgaben des Gesetzes verpflichtet. Einschließlich vorbestrafte Personen sind von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen, um damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen (§72a SGB VIII).

Im Bereich der ev. luth. Landeskirche Hannovers gilt für ehrenamtlich Tätige das Ehrenamtsgesetz (verm. verabschiedet im Mai 2025, Inkrafttreten Juli 2025). Darüber hinaus regelt die Rundverfügung G 16/2010 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter:innen, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind.

Die Rundverfügung G 9/2013 weitet die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Tätige, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aus. In allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen die gleichen hohen Standards zur Anwendung kommen. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Bereich von der mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossenen Vereinbarung betroffen ist, d.h., dass für alle Freizeiten, Aktionen, Gruppen etc. die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses geprüft werden muss.

## 1.2. Erklärung wichtiger Begriffe

### *Schutzbefohlene*

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant:innen, Auszubildende, FSJ-ler:innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

### *Sexualisierte Gewalt*

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

### *Grenzverletzungen*

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmisbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen. Beispiele für Grenzverletzungen sind z.B. Missachtung der Intimsphäre, persönlich abwertende Bemerkungen.

### *Sexuelle Belästigung*

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person. Ausschlaggebend ist dabei nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetritt oder nicht. Beispiele für sexuelle Belästigung sind z.B. unerwünschter Körperkontakt, aufdringliches Verhalten, sexistische Sprüche, Witze und Andeutungen.

### *Sexueller Missbrauch*

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter:in und betroffene Person können sowohl minderjährig als auch volljährig und auch gleichaltrig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter:in und betroffener Person. Sexueller Missbrauch ist in jedem Fall strafrechtlich relevant.

## 2. Schutzkonzepte zur Prävention in unserer Kirchengemeinde

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes. Dazu ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt, unerlässlich. Die Beschäftigung mit diesem Thema soll die Haltung gegen Gewalt stärken, zu mehr Handlungssicherheit führen und unsere Kirchengemeinde als sicheren Ort erhalten. Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Querschnittsthema und daher ein dauernder Entwicklungsprozess, der regelmäßig hinterfragt werden muss.

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde Hambergen bilden die Rahmenrichtlinien des Kirchenkreises. Unser Schutzkonzept wird regelmäßig angepasst und vom Kirchenkreis spätestens zur Visitation überprüft werden.

Der Kirchenvorstand benennt eine für die Kirchengemeinde beauftragte Person.

### 2.1. Risiken- und Ressourcenanalyse

Mit der Risiken- und Ressourcenanalyse werden die baulichen Gegebenheiten und der Umgang mit Nähe und Distanz bei Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde in den Blick genommen, um die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche und bereits vorhandene präventive Strukturen und Maßnahmen zu identifizieren.

Die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse werden für die Jugend- und Konfi-Arbeit von der Diakonin und für alle weiteren Aufgaben vom Pfarramt eingesehen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Die ausführliche Risiko- und Ressourcenanalyse wird in dieser Fassung nicht veröffentlicht, ist jedoch im Schutzkonzept hinterlegt.

### 2.2. Unser Verhaltenskodex

Unsere Kirche lebt durch Beziehungen der Menschen untereinander und zu Gott. Dazu gehört tragfähiges Vertrauen. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsteht Nähe und Gemeinschaft, in der die Achtung und der Respekt voreinander bestimmt sind. Dieses Vertrauen darf nicht ausgenutzt werden.

Die Kirchengemeinde Hambergen hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Diese stehen im Einklang mit den in unserer gesamten Landeskirche geltenden Grundsätzen. Sie gelten gegenüber den uns anbefohlenen Menschen und zwischen allen beruflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Tägigen.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jeder:jedes Einzelnen.
2. In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tägige in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns nachgefragt und respektiert.

4. Wir fördern alle Menschen, die zu unseren Angeboten kommen, in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen jegliches übergriffige, gewalttätige, rassistische und sexistische Verhalten und jede andere Form von Diskriminierung.
6. Wir achten sensibilisiert auf jegliche Art von Gewalt. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anbefohlenen Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Im Bereich der sexualisierten Gewalt beinhaltet dies insbesondere die Missachtung der Intimsphäre, der persönlichen Schamgrenze jeder:jedes Einzelnen, der sexuellen Selbstbestimmung und der jeweiligen Geschlechtsidentität.
7. Wir achten auf den verantwortungsvollen Umgang in Social-Media-Kanälen und mit Bildern, Videos und digitalen Medien im Sinne der geltenden Datenschutzverordnung.
8. Im Verdachtsfall von sexualisierter und anderer Gewalt wenden wir uns an eine beruflich mitarbeitende Person in Leitung und Verantwortung in unserer Kirchengemeinde (*Pastor Björn Beißner, Tel. 04793 95008 oder Diakonin Uta Pralle-Häuser*) bzw. die Meldestelle der Landeskirche (Telefon 0511 1241-650) bzw. die Zentrale Anlaufstelle HELP (Telefon 0800-5040112). Für den Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck ist der:die Superintendent:in (04791-80650) Ansprechpartner:in.

### 2.3. Selbstverpflichtung & Vorlage von Führungszeugnissen

Alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich in Form einer Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts samt seines Verhaltenskodex (s.o.). Die Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen entscheiden, ob es Mitarbeiter:innen in Bereichen gibt, die von dieser Pflicht ausgenommen werden. Wer das Unterschreiben der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung verweigert, darf im Bereich der Kirchengemeinde nicht mitarbeiten.

Darüber hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind (z.B. in Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Seelsorge), je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schutzbefohlenen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Dieses ist vor Ort vorzulegen und die Einsichtnahme von der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. Einrichtung zu dokumentieren. Es muss alle fünf Jahre auf Verlangen des Arbeit- bzw. Auftraggebers erneut vorgelegt werden (bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das nicht älter als fünf Jahre ist). Es besteht die Möglichkeit, den Zeitraum zur erneuten Vorlage auf drei Jahre zu verringern. Es wird insbesondere auf die kommunalen Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (besonders auf §8a SGB III und auf §72a).

### 2.4. Fortbildungen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Tätige im Kirchenkreis regelmäßig zu diesem Thema geschult.

Nach der landeskirchlichen Rundverfügung G 8/2021 sind „verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen.“ Darin sollen mindestens folgende Kenntnisse und Befähigungen vermittelt werden:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu sexualpädagogischen Fragen,
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- die Kenntnis der landeskirchlichen Grundsätze und der darin geregelten Rechte und Pflichten,
- bei Leitungspersonen zusätzlich die Befähigung zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse als Grundlage für die Entwicklung eines Schutzkonzepts.

Jährlich wird mindestens ein Fortbildungsmodul zum Thema „Kindeswohl“ durch den Kirchenkreisjugenddienst angeboten. Dieses enthält auch die oben genannten Inhalte im Rahmen des Schutzkonzeptes. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen alle drei Jahre an einer Fortbildung innerhalb des Themenkomplexes teilnehmen. Zudem ist das Thema „Kindeswohl“ Teil der JuLeiCa-Schulungen, die der Kirchenkreisjugenddienst verantwortet.

Der Kirchenkreis stellt ein ausreichendes Fortbildungsangebot sicher. Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden. Die Verantwortung für die Teilnahme an Fortbildungen der Mitarbeiter:innen hat der jeweilige Kirchenvorstand/Kirchenkreisvorstand bzw. die Einrichtungsleitung. Er/Sie macht auf Angebote aufmerksam und dokumentiert die Fortbildungsteilnahme. Die Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen entscheiden, ob es Mitarbeitende in Bereichen gibt, die von dieser Pflicht ausgenommen werden.

### 3. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen

Für Meldungen oder Hinweise sind die folgende kirchlichen Stellen Ansprechpartner:

- die jeweilige Leitungsperson vor Ort (z.B. Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung, hauptamtliche:r Mitarbeiter:in),
- der/die Superintendenten:in,
- für den Bereich der Ev. Jugend der/die zuständige Diakon:in oder den/die Kirchenkreisjugendwart:in,
- die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers (Telefon 0511 1241-650),
- die zentrale Anlaufstelle HELP – unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie (HELP – Telefon: 0800-5040112 - kostenlos und anonym).

Beschweren oder melden sich Kinder oder Jugendliche, dann ist besondere Sensibilität gefordert. Kinder und Jugendliche suchen sich die Personen aus, denen sie etwas anvertrauen möchten. Deshalb sollte alle Mitarbeitenden mit dem Verfahren vertraut sein und über Beratungsstellen und weitere Zuständigkeiten informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Eine wertschätzende, offene und respektvolle Haltung ist hierbei unabdingbar. Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

Uns ist ein transparentes und professionelles Beschwerdemanagement wichtig. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der/die Mitarbeiter:in, bei dem/der die Beschwerde eingegangen ist, immer und unverzüglich die zuständige Leitungsperson. Sollte sich die Beschwerde gegen eben diese Person richten, ist der/die Stellvertreter:in oder die nächsthöhere Leitungsperson zu informieren.

Jede Beschwerde wird mit Zeitpunkt und den benannten Details dokumentiert, um die Informationen für das nachfolgende Verfahren zu sichern.

Auf die Möglichkeiten der Beschwerde wird offensiv über die Internetseiten der Gemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und auch auf Nachfrage hingewiesen. Alle Mitarbeiter:innen können über das Beschwerdeverfahren Auskunft geben.

## 4. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Die Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung kann dadurch entstehen, dass eine Person von eigenen Erfahrungen zählt, dass jemand über ein vermutetes Fehlverhalten gegenüber anderen berichtet oder jemand Fehlverhalten beobachtet. In jedem Fall ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären. Der Interventionsplan ist an die jeweils aktuellen Vorgaben der ev. Luth. Landeskirche Hannovers gebunden und wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

### **Ein Verdacht steht im Raum.**

Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt Folgendes:

Im direkten Gespräch:

- zuhören
- ernst nehmen
- den weiteren Verlauf besprechen
- Notizen anfertigen und sicher aufbewahren

- ggf. Person des Vertrauens einbeziehen
- Fachberatung einholen
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des / der Beschuldigten mit der Vermutung
- keine eigenen Ermittlungen

### **Wer davon zuerst erfährt, informiert den/die Superintendent:in**

Der/Die Superintendent:in übernimmt die Plausibilitätsprüfung (ggf. mit Krisenstab s.u.) und informiert ggf. die Landeskirche (nach landeskirchlichem Krisenplan)

### **Ein Krisenstab wird gebildet aus:**

Superintendent:in, Stellvertreter:in Superintendentur, mind. ein Mitglied der Steuerungsgruppe, Verantwortliche:r in der betroffenen Einrichtung / Gruppe

### **Die nächsten Schritte:**

#### **Superintendent:in / Krisenstab**

- organisiert Kontakt mit Betroffenen, Beschuldigten, Zeug:innen
- richtet ggf. eine Hotline ein
- organisiert die interne Information

#### **Das Landeskirchenamt (LKA)**

- verständigt die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- organisiert die externe Öffentlichkeits- und Pressearbeit

**Mögliche Folgen:**

**Unbegründete Vermutung**

- Einstellung des Verfahrens
- Information und Reflexion mit den Betroffenen
- Rehabilitation der Beteiligten

**Vermutung**

- Informationen der beschuldigten Person (LKA oder KK-Leitung)
- Information der betroffenen Person/ Sorgeberechtigten
- Information der Leitungsgremien
- Unterstützungsangebote an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

**Erhärtung der Vermutung**

- Überprüfung der Möglichkeiten der Strafanzeige durch KK/Betroffene
- Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde: LKA
- Einleitung Kündigungs-/ Disziplinarverfahren /
- ggf. Beurlaubung
- Absprache Pressestelle zur öffentlichen Darstellung

## 5. Aufarbeitung

Vermutungen, Verdachtsmitteilungen und bewiesene Vorfälle sexualisierter Gewalt können Personen, die davon erfahren, verunsichern und ganze Systeme wie Teams, Einrichtungen und Träger erschüttern.

Gemäß den „Grundsätzen in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ verpflichtet sich die Kirchengemeinde Hambergen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dies gilt für aktuelle und zurückliegende Fälle gleichermaßen und geschieht in den im Krisenplan festgelegten Schritten.

Dabei sind die Fachstelle im Landeskirchenamt, nach Möglichkeit Betroffene und je nach Fall externe Fachstellen und wissenschaftliche Expert:innen einzubeziehen.

In Folge der Aufarbeitung werden, falls von Betroffenen gewünscht, therapeutische und seelsorgliche Angebote vermittelt und finanziert. Eine Anerkennung des erlittenen Leids kann über die Landeskirche und die jeweils gültigen Richtlinien (<https://www.ekd.de/anerkennungsrichtlinie-der-ekd-89097.htm>) erfolgen.

Für alle Aspekte der Aufarbeitung wird auf eine sorgfältig geführte, umfassende Dokumentation zurückgegriffen, damit die Geschehnisse möglichst objektiv nachvollzogen werden können.

Dem Krisenstab kommt eine hohe Verantwortung in der Wahrnehmung aller zu treffenden Maßnahmen zu, daher evaluiert es auch die Maßnahmen und schlägt ggf. Korrekturen im Interventionsplan vor.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und müssen dem jeweiligen Fall entsprechend berücksichtigt werden:

- die Sicht der betroffenen Person,
- die Sicht des Umfelds der Betroffenen (Familie, Peers, Zugehörige, Partner:in u. a.),
- die Sicht des:der Beschuldigten oder Täter:in,
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des:der Beschuldigten oder des:der Täter:in (Zugehörige, Familie),
- die Sicht möglicher weiterer Zeug:innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmer:innen, Kolleg:innen u. a.),
- die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kolleg:innen, Kirchenvorstand, Vorgesetzte),
- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Gemeinde, Landeskirche, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität des Geschehens sowie die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Prozesses erfordern eine unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit Betroffenen oder ihren Vertreter:innen ist unverzichtbar.

## 6. Rehabilitation:

Im Falle eines unbegründeten Verdachts empfiehlt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen. Es kann an Formulierungen für den Vorgesetzten beziehungsweise die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht beziehungsweise die fehlende Beachtung bekannt wurde

## 7. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht. Das Schutzkonzept des Kirchenkreises wird verlinkt. Darüber hinaus wird auf Plakaten auf das Schutzkonzept verwiesen, und Ansprechpersonen genannt.

In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder betreuenden Personen über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen. Beruflich und ehrenamtlich Tätige in diesem Bereich werden regelmäßig geschult.

Insbesondere bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, ist in jedem Fall der Interventionsplan zu beachten. Über jede Veröffentlichung muss Rücksprache mit dem:der Superintendenten:in gehalten werden. Die Pressestelle und die Fachstelle der Landeskirche sind ebenfalls einzubeziehen. Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.

## 8. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Es lebt von der regelmäßiger kritischer Reflexion und Weiterentwicklung. Dabei werden Erfahrungen und neue Erkenntnisse laufend einbezogen. Insbesondere nach Abschluss eines Falls, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, ist zu prüfen, inwieweit das Präventionskonzept zu verbessern ist. Initiator ist der Kirchenvorstand.

Ein neu gewählter Kirchenvorstand setzt sich zu Beginn der Legislaturperiode mit dem aktuellen Schutzkonzept auseinander, unterschreibt es und absolviert die notwendigen Schulungen.

Anlässlich der Visitation in Kirchengemeinden wird das Schutzkonzept thematisiert und die Präventionsarbeit vor Ort besprochen.

## 9. Anhang

### 9.1. Verhaltenskodex & Selbstverpflichtung für beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde Hambergen

Unsere Kirche lebt durch Beziehungen der Menschen untereinander und zu Gott. Dazu gehört tragfähiges Vertrauen. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsteht Nähe und Gemeinschaft, in der die Achtung und der Respekt voreinander bestimmt sind. Dieses Vertrauen darf nicht ausgenutzt werden.

Der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie stehen im Einklang mit den in unserer gesamten Landeskirche geltenden Grundsätzen. Sie gelten nicht nur gegenüber den uns anbefohlenen Menschen, sondern auch zwischen allen beruflichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jeder Person.
2. In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns respektiert.
4. Wir fördern alle Menschen, die zu unseren Angeboten kommen, in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen jegliches übergriffige, gewalttätige, rassistische und sexistische Verhalten und jede andere Form von Diskriminierung.
6. Wir achten sensibilisiert auf jegliche Art von Gewalt. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anbefohlenen Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Im Bereich der sexualisierten Gewalt beinhaltet dies insbesondere die Missachtung der Intimsphäre, der persönlichen Schamgrenze jeder:jedes Einzelnen, der sexuellen Selbstbestimmung und der jeweiligen Geschlechtsidentität.
7. Wir achten auf den verantwortungsvollen Umgang in Social-Media-Kanälen und mit Bildern, Videos und digitalen Medien im Sinne der geltenden Datenschutzverordnung.
8. Im Verdachtsfall von sexualisierter und anderer Gewalt wenden wir uns an eine beruflich mitarbeitende Person in Leitung und Verantwortung in unserer Kirchengemeinde (*Pastor Björn Beißner, bjoern.beissner@evlka.de, 04793/95008; Diakonin Uta Pralle-Häusser, uta.pralle-hauesser@evlka.de, 04793/9539109*) bzw. die Meldestelle der Landeskirche (Telefon 0511 1241-650) bzw. die Zentrale Anlaufstelle HELP (Telefon 0800-5040112). Für den Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck ist der:die Superintendent:in (04791-80650) Ansprechpartner:in.

### **Selbstverpflichtung**

Ich habe die oben aufgeführten Verhaltensregeln gelesen, verstanden und lege sie meiner Arbeit zugrunde. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII beschriebenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

---

Ort, Datum

---

Vor- und Nachname (leserlich)

---

Unterschrift

9.2. Leitfaden und Hinweise zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse  
Hier nicht veröffentlicht

9.3. Dokumentation der Ergebnisse  
Hier nicht veröffentlicht

9.4. Dokumentationsbogen in einem Verdachtsfall für sexualisierte Gewalt  
Siehe gesondertes pdf-Dokument „Schutzkonzept KG Hambergen - Dokumentationsbogen“